



## **Leibeigenschaft und Grundherrschaft im mittelalterlichen Mitteleuropa**

**Magdalena Pernold**

Kerngebiet: Mittelalter

eingereicht bei: tit. ao. Univ.-Prof. Dr. Alois Niederstätter

eingereicht im Semester: WS 2009/2010

Rubrik: SE-Arbeit

Benotung durch LV-Leiter: sehr gut

### **Abstract**

#### **Serfdom and Lordship in Medieval Central Europe**

The following seminar-paper analyses the importance of serfdom and lordship in medieval times. It will examine the close bonds between the lords of the manor and their bondmen without idealising or condemning this specific relationship. In the course of this analysis, restrictions caused by a life in serfdom will be compared to any possible advantages.

### **Einleitung**

Die Leibeigenschaft und die Grundherrschaft sind zwei Termini, die für die Zeit des Mittelalters untrennbar zusammengehören. Durch die Ausstattung der Leibeigenen mit Grund und Boden werden diese an Herrn und Land gebunden, was eine verstärkte Abhängigkeit der Bauern mit sich brachte. Nur als persönliche Bindung verstanden ist Leibeigenschaft hingegen die Ausnahme.

Auf den folgenden Seiten sollen die zwei Begriffe *Leibeigenschaft* und *Grundherrschaft* definiert werden, um eine Ausgangsbasis für die weiteren Ausführungen zu schaffen. Daran schließt sich ein Abschnitt mit den allgemeinen Kennzeichen der Leibeigenschaft in Bezug zur Grundherrschaft an. Die Aufgliederung in Früh-, Hoch- und Spätmittelalter soll erkennbar machen, wie sehr sich die Leibeigenschaft zwischen den einzelnen Jahrhunderten verändert hat. Dabei werden in Ansätzen auch wirtschafts- und sozialhistorische Aspekte angeführt, wobei es aber in dieser Arbeit nicht möglich ist, detailliert auf alle Belange einzugehen.

Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, ob die Leibeigenschaft für die Bauern die schlechteste aller möglichen Varianten war. Waren die Unfreien zur Gänze rechtlos und ihren Grundherren auf Gedeih und Verderb ausgeliefert? Oder brachte die Leibeigenschaft auch gewisse Vorteile für die betroffenen Bauern?

Die Leibeigenschaft wird nicht getrennt von der Grundherrschaft gesehen; Ziel ist es vielmehr, die vielfältigen Zusammenhänge und Bindungen zwischen diesen beiden Bereichen erkennbar zu machen und näher zu erläutern. Weiters wird in der vorliegenden Arbeit versucht, einen Überblick über den Forschungsstand in Bezug auf die Thematik zu geben, wobei auch Kontroversen und Unklarheiten der WissenschaftlerInnen ihren Platz finden sollen. Es sei hier aber kurz angemerkt, dass sich der Stand der Forschung in den letzten Jahren in Bezug auf diese Thematik nicht grundlegend geändert hat, sodass in der vorliegenden Arbeit zum Teil auf etwas ältere Werke zurückgegriffen wurde.

### **I. Definition von *Leibeigenschaft* und *Grundherrschaft***

Die Begriffe Leibeigenschaft und Grundherrschaft sind miteinander sehr eng verbunden, was sich im Folgenden zeigen wird. Zu Beginn soll kurz auf die Definition der beiden Termini eingegangen werden, welche daraufhin genauer erläutert werden.

#### **Leibeigenschaft**

Oftmals gibt es für den Begriff Leibeigenschaft keine genauen Definitionen, weil im Laufe der Zeit sehr unterschiedliche Erscheinungen mit diesem Terminus gekennzeichnet wurden. So kann der Begriff überhaupt erst seit dem 13. beziehungsweise dem 14. Jahrhundert nachgewiesen werden.<sup>1</sup> Meist werden jedoch

---

<sup>1</sup> Friedrich Wilhelm Henning, Leibeigenschaft, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, hrsg. v. Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann, Berlin 1978<sup>1</sup>, Sp. 1761–1772, hier Sp. 1761 f.

die Bezeichnung *Eigenschaft* oder verschiedene lateinische Ausdrücke wie *homo proprius de corpore* verwendet.<sup>2</sup>

Die Leibeigenschaft beziehungsweise die Leiherrschaft kann definiert werden als der „Zustand eines Menschen, der aufgrund dauernder persönlicher Abhängigkeit in der Herrschaft eines anderen steht (Herreneigentum an Menschen)“.<sup>3</sup> Häufig wird mit der Leibeigenschaft auch eine rechtliche Kategorie angesprochen. Im Vordergrund steht aber die „Bezeichnung eines die Lebensumstände der von der Leibeigenschaft Betroffenen (negativ) prägenden Unterordnungsverhältnisses“.<sup>4</sup> Im Mittelalter war die grundherrliche Bindung – in diesem Zusammenhang ist die Überlassung von Bodennutzung zu sehen – typischer als die persönliche Bindung, weshalb die Leibeigenschaft normalerweise untrennbar mit der Grundherrschaft verbunden ist.<sup>5</sup>

### Grundherrschaft

Auch für den Begriff *Grundherrschaft* gibt es in den früh- und hochmittelalterlichen Quellen keinen entsprechenden Terminus. Vielmehr wird dort von *dominium, ius et dominium, dominatio* oder *potestas* gesprochen, wobei aber keiner dieser Begriffe ganz mit der Grundherrschaft nach heutigem Verständnis übereinstimmt.<sup>6</sup> Diese kennzeichnet wichtige soziale, wirtschaftliche und rechtliche Elemente der mittelalterlichen Agrarverfassung<sup>7</sup> und bestimmte die Gesellschaft des Mittelalters in einem derart großen Ausmaß mit, dass von einem „Zeitalter der Grundherrschaft“<sup>8</sup> gesprochen werden kann.

Der Terminus *Grundherrschaft* kann definiert werden als eine

„Herrschaft über Menschen, die auf einem bestimmten Grund und Boden ansässig sind. Zu den Rechten des Grundherren gehörte die Ausübung der

<sup>2</sup> Tom Scott, Wandel und Beharrung der Untertänigkeit. Die südwestdeutsche Leiherrschaft/Leibeigenschaft in komparativer Hinsicht, in: Untertanen, Herrschaft und Staat in Böhmen und im „Alten Reich“. Sozialgeschichtliche Studien zur Frühen Neuzeit, hrsg. v. Markus Cerman/Robert Luft (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 99), München 2005, S. 299–321, hier S. 303 f.

<sup>3</sup> Hans-Werner Goetz, Leibeigenschaft, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, hrsg. v. Robert Bautier (u. a.), München-Zürich 1991, Sp. 1845–1848, hier Sp. 1845.

<sup>4</sup> Henning, Leibeigenschaft, Sp. 1761.

<sup>5</sup> Ebd.

<sup>6</sup> Hans Kurt Schulze, Grundherrschaft, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, hrsg. v. Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann, Berlin 1971, Sp. 1824–1842, hier Sp. 1824.

<sup>7</sup> Werner Rösener, Grundherrschaft. Definition und Grundzüge der Forschung, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, hrsg. v. Robert Bautier (u. a.), München-Zürich 1989, Sp. 1739–1740, hier Sp. 1739.

<sup>8</sup> Schulze, Grundherrschaft, Sp. 1839.

Zwangsgewalt in allen mit dem Besitzrecht (gewere) über das Leihegut verbundenen Befugnissen.“<sup>9</sup>

Der Grundherr verfügte demnach sowohl über Grund und Boden als auch über die darauf ansässigen Personen,<sup>10</sup> was mit ein Zeichen dafür ist, dass die Grundherrschaft sehr oft in Verbindung mit Leibeigenschaft auftritt. Es kommt dabei nicht darauf an, ob dem Grundherrn das Land als Lehen gegeben wurde.<sup>11</sup> Nach dem mittelalterlichen Rechtsverständnis war der Grundherr der Obereigentümer des Grund und Bodens, der Grundhold hingegen durfte das Land als Leihegabe nutzen.<sup>12</sup> Dieser Gegensatz führte im Lauf der Zeit immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen Grundherrn und Bauern, wobei ein immerwährender Streitpunkt die verschiedenen Abgaben und Dienste waren.<sup>13</sup>

Die Grundherrschaft bildete das ökonomische Fundament für König, Adel und Kirche<sup>14</sup> – diese waren allesamt Grundherren – und trug somit maßgeblich zum „staatlichen, religiösen und kulturellen“<sup>15</sup> Leben bei. Die Erforschung der Grundherrschaft des Adels ist wegen der schlechten Quellenüberlieferung im Vergleich zu jener von Kirche und König schwierig.<sup>16</sup>

## II. Kennzeichen der Leibeigenschaft und der Grundherrschaft

Die überwiegende Mehrheit der mittelalterlichen Bauern stand in Abhängigkeit zu ihren Grundherren. Es gab aber daneben auch noch freie Bauern.<sup>17</sup> Nicht jede Person, die Grund und Boden besaß, konnte ein/e Grundherr/in werden – eine These des Historikers Alfons Dopsch. Durch Akkumulation von Grundbesitz wurde

---

<sup>9</sup> Rösener, Grundherrschaft. Definition und Grundzüge, Sp. 1740.

<sup>10</sup> Ernst Münch, Die feudale Grundherrschaft in der deutschen Agrargeschichte des voll entfaltenen Feudalismus, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 36 (1988), Heft 12, S. 1091–1098, hier S. 1093.

<sup>11</sup> Friedrich Lütge, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert (Deutsche Agrargeschichte 3), Stuttgart 1967<sup>2</sup>, S. 47.

<sup>12</sup> Werner Rösener, Grundherrschaft. Definition und Grundzüge, Sp. 1740.

<sup>13</sup> Werner Rösener, Die Bauern in der europäischen Geschichte (Europa bauen), München 1993, S. 51 f.

<sup>14</sup> Werner Rösener, Grundherrschaft. Definition und Grundzüge, Sp. 1740.

<sup>15</sup> Schulze, Grundherrschaft, Sp. 1840.

<sup>16</sup> Werner Rösener, Strukturformen der adeligen Grundherrschaft in der Karolingerzeit, hrsg. v. Werner Rösener (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 92), Göttingen 1989, S. 126–180, hier S. 126.

<sup>17</sup> Werner Rösener, Bauern im Mittelalter, München 1986, S. 214.

man nicht zum Grundherrschaft, dazu brauchte es vielmehr besondere, in der Regel adelige „Standesqualitäten“, seien diese nun geistlich oder weltlich.<sup>18</sup>

Die Grundherrschaft darf nicht mit Grundeigentum gleichgesetzt werden, sie ist vielmehr eine hauptsächlich soziale und gesellschaftliche Gegebenheit. Wirtschaftliche Aspekte waren daneben auch noch überaus wichtig, insbesondere wenn es für die Bauern um das Ausmaß ihrer Leistungen und Abgaben ging.<sup>19</sup>

Die verschiedenen Formen der Leibeigenschaft änderten sich im Laufe des Mittelalters stark, was im Folgenden noch genauer analysiert werden soll. So müssen die *mancipia* aus der Zeit der Karolinger streng von den spätmittelalterlichen Leibeigenen unterschieden werden.<sup>20</sup> Die mittelalterlichen Bauern waren aber nicht in einem derart großen Ausmaß der Willkür ihrer Grundherren ausgesetzt, wie dies beispielsweise noch auf den römischen Latifundien der Fall gewesen war. Es gab vielmehr ein gültiges Recht, das Hofrecht, bei dem neben dem Grundherrschaft auch bäuerliche Schöffen mitentscheiden konnten. Der Grundherrschaft hatte aber die oberste Gerichtsgewalt über die ihm untergebenen Bauern inne.<sup>21</sup>

Die wohl drückendste Einschränkung der Leibeigenen war die Beschränkung der Freizügigkeit, wodurch die Untergebenen an die Scholle gebunden waren und nicht eigenständig über ihr Leben entscheiden konnten. So blieb ihnen eine freie Wahl von Wohnsitz und Arbeit zeitlebens verwehrt.<sup>22</sup>

Die Ausübung der *Gewere* war mit der Verpflichtung des Grundherrschaft zu Schutz und Schirm gegenüber den Hörigen verbunden.<sup>23</sup> Das sollte aber nicht zu der übereilten Annahme führen, das Verhältnis zwischen Grundherrschaft und Bauern zu idealistisch zu sehen, indem das Schutz-Treue-Element überbetont wird. Vielmehr handelt es sich bei der Grundherrschaft um ein Machtverhältnis und um keinen „Zustand freiwilliger Arbeitsteilung“.<sup>24</sup>

---

<sup>18</sup> Schulze, Grundherrschaft, Sp. 1825.

<sup>19</sup> Lütge, Geschichte der deutschen Agrarverfassung, S. 45.

<sup>20</sup> Rösener, Bauern im Mittelalter, S. 215.

<sup>21</sup> Rösener, Die Bauern in der europäischen Geschichte, S. 52.

<sup>22</sup> Henning, Leibeigenschaft, Sp. 1767.

<sup>23</sup> Schulze, Grundherrschaft, Sp. 1827.

<sup>24</sup> Rösener, Bauern im Mittelalter, S. 216.

### III. Leibeigenschaft und Grundherrschaft im Frühmittelalter

Die mittelalterliche Grundherrschaftsform war eine „Neuschöpfung“ des Frühmittelalters.<sup>25</sup> Sie wies jeweils bestimmte Gemeinsamkeiten mit dem römischen (in Bezug auf Bodeneigentum) und dem germanischen Agrarrecht, das durch personale Herrschaftsbeziehungen gekennzeichnet war, auf.<sup>26</sup> Es dauerte Jahrhunderte, bis sich die Grundherrschaft schließlich flächendeckend durchgesetzt hatte.<sup>27</sup>

Die meisten Menschen, die der Unterschicht angehörten, waren im frühen Mittelalter von einem Herrn erblich abhängig.<sup>28</sup> Daneben gab es aber auch sogenannte „freie Bauern“, welche nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis standen. Doch im Zuge der Ausbreitung der Grundherrschaft vom 9. bis zum 11. Jahrhundert gerieten immer mehr autonome Landwirte in die Abhängigkeit von Grundherren.<sup>29</sup> Es gibt keine genauen quantitativen Angaben über die freien Bauern, deren „zahlenmäßige und politische Bedeutung“<sup>30</sup> noch nicht genau geklärt werden konnte. Die meisten ehemals autonomen Landwirte sanken zu Grundholden – also grundherrlich gebundenen Bauern – herab. Daneben gab es aber auch einige Unfreie, die persönlich frei werden und demnach als freie Bauern sozial aufsteigen konnten.<sup>31</sup> Es gab aber auch eine beträchtliche Anzahl ungebundener Landwirte, die sich freiwillig in die Schutzherrschaft eines Herrn begaben, da sie nicht imstande waren, den Kriegsdienst, der von ihnen verlangt wurde, zu leisten.<sup>32</sup> Auch innerhalb der Unfreien gab es eine soziale Hierarchie, welche nun genauer erläutert werden soll.

#### Soziale Hierarchie innerhalb der Unfreien

Zensurale – auch Zinser genannt – hatten im Verhältnis zu den leibeigenen *servi* sehr viele Vergünstigungen, da sie vom Frondienst befreit waren, weniger Abgaben leisten mussten und sowohl den Wohnort als auch den Arbeitsplatz frei wählen

---

<sup>25</sup> Rösener, Die Bauern in der europäischen Geschichte, S. 53.

<sup>26</sup> Rösener, Die Bauern in der europäischen Geschichte, S. 52.

<sup>27</sup> Rösener, Bauern im Mittelalter, S. 23.

<sup>28</sup> Goetz, Leibeigenschaft, Sp. 1846.

<sup>29</sup> Rösener, Die Bauern in der europäischen Geschichte, S. 60.

<sup>30</sup> Schulze, Grundherrschaft, Sp. 1840.

<sup>31</sup> Tilman Struve, Staat und Gesellschaft im Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze (Historische Forschungen 80), Berlin 2004, S. 240 f.

<sup>32</sup> Heinz Dopsch, Freiheit und Unfreiheit – Zur Dynamik der mittelalterlichen Gesellschaftsentwicklung, in: Geschichte des Mittelalters. Gesellschaftsprozeß als Leitthema des Unterrichts, hrsg. v. Carl August Lücknerath/Uwe Uffelman, Düsseldorf<sup>1</sup>1982, S. 23–54, hier S. 26 f.

konnten. Weiters war das Besitz- und Erbrecht für sie viel besser.<sup>33</sup> Die jährliche Zinspflichtigkeit wurde nicht als „Unfreiheit im Sinne von Knechtschaft“ verstanden: Im Verhältnis zu den Leibeigenen erschien sie geradezu als Freiheit. Im Gegenzug zum Zins, den diese Bauern leisten mussten, sorgte der Grundherr für deren Schutz.<sup>34</sup>

Die Zinsbauern gehörten im frühen Mittelalter wie die Leibeigenen zur *familia*, wenn dieser Begriff weiter gefasst wird; ansonsten sind nur die Leibeigenen Teil der *familia*. Dieser Ausdruck steht für die Gesamtheit der von geistlichen oder weltlichen Grundherren abhängigen Eigenleute. Die *familia* ist demnach eine „dem Hofrecht unterliegende Genossenschaft“, die aus den Angehörigen einer Grundherrschaft besteht.<sup>35</sup>

Im Gegensatz zu den Zinsbauern waren die Leibeigenen (auch *servi* oder *mancipia* genannt) fast völlig rechtlos und konnten mit dem Grund und Boden vertauscht, verkauft und verschenkt werden. Sie unterstanden der „Hausherrschaft des Herrn“ am Herrenhof<sup>36</sup> und bezogen dort ihren Lebensunterhalt. Meist gab es ein großes Hofgesinde von unfreien Mägden und Knechten, welche ihre ganze Arbeitskraft tagtäglich (*cottidianum servitium*) zur Verfügung stellen mussten.<sup>37</sup>

### Ökonomische Aspekte der Grundherrschaft im frühen Mittelalter

In weiten Teilen Mitteleuropas setzte sich im frühen Mittelalter das Villikationssystem durch, das auch Fronhofs-system genannt wird. Dabei wird ein Teil des Landes (*Salland*) vom Grundherrn beziehungsweise seinem Meier (*villicus*) mit der Hilfe der Leibeigenen bearbeitet, der größte Teil des Grund und Bodens (*Hufenland*) wird aber von abhängigen Hufenbauern bewirtschaftet,<sup>38</sup> die sich dafür durch Abgaben und Frondienste erkenntlich zeigen müssen.<sup>39</sup> Der Herrenhof, der von den Leibeigenen des Grundherrn bearbeitet wird, wird Fronhof oder Salhof genannt.<sup>40</sup>

<sup>33</sup> Scott, Wandel und Beharrung, S. 303 f.

<sup>34</sup> Dopsch, Freiheit und Unfreiheit, S. 28.

<sup>35</sup> Schulze, Grundherrschaft, Sp. 1831.

<sup>36</sup> Goetz, Leibeigenschaft, Sp. 1846.

<sup>37</sup> Rösener, Bauern im Mittelalter, S. 218.

<sup>38</sup> Karl-Heinz Spiess, Bäuerliche Gesellschaft und Dorfentwicklung im Hochmittelalter, in: Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter, hrsg. v. Werner Rösener (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 115), Göttingen 1995, S. 384–412, hier S. 386 f.

<sup>39</sup> Jean-Pierre Devroey, Grundherrschaft. Frühmittelalter/Frankenreich, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, hrsg. v. Robert Bautier (u.a.), München-Zürich 1989, Sp. 1740–1744, hier S. 1742.

<sup>40</sup> Schulze, Grundherrschaft, Sp. 1830.

Die Hufenbauern bewirtschafteten durchschnittlich 30 Morgen Land (10 ha), wobei dieses Land als Hufe (*mansus*) bezeichnet wird. Die Größe des bebauten Landes änderte sich aber je nach Bodenbeschaffenheit und Art des Bodens und variierte daneben auch von Gebiet zu Gebiet.<sup>41</sup> Die Bauern hatten je nach Status und Region drei verschiedene Arten von Abgaben zu leisten: grundherrliche Zins- und Pachtabgaben (für das Überlassen des Landes zur Nutzung durch den Grundherrn), Leib- und Kopfdienste (Personenabgaben) und zum Teil Abgaben öffentlichen Ursprungs (z. B. kirchlicher Zehnt oder Heeressteuern).<sup>42</sup> Je mehr Hufen ein Grundherr hatte, desto weniger Abgaben mussten die einzelnen Bauern leisten. Doch mit der Zeit zersplitterten die Herrschaften und es gab demnach mehr Grundherren, wodurch die Belastung durch Abgaben und Frondienste stieg.<sup>43</sup>

Neben dem Villikationssystem gab es noch die Renten- oder Grundherrschaft, die sich im Laufe des Mittelalters immer mehr durchsetzte. Dabei bewirtschafteten die Herrenhöfe das Land nicht selbst, sondern fungierten nur als „reine Hebestellen ohne Eigenwirtschaft“.<sup>44</sup> Die abhängigen Bauern mussten also eine bestimmte Menge ihrer Erzeugnisse an den Herrenhof abliefern.

## **IV. Leibeigenschaft und Grundherrschaft im Hoch- und im Spätmittelalter**

### **Die Minderung der Leibeigenschaft im Hochmittelalter**

Im Hochmittelalter – besonders seit dem 12. Jahrhundert – besserte sich die Lage der Bauern beträchtlich, da die Frondienste durchwegs durch die Rentengrundherrschaft abgelöst beziehungsweise gemildert wurden.<sup>45</sup> Im Zuge dessen löste sich das Villikationssystem gegen Ende des 13. Jahrhunderts endgültig auf, wobei dies mit einer Lockerung der persönlichen Bindung der Hörigen an die Grundherrschaft verbunden war.<sup>46</sup> Es kam zu einem entscheidenden „sozialen Wandel“,<sup>47</sup> der dem einzelnen Bauern eine viel größere Freiheit brachte, wobei diese aber immer noch grundherrlich gebunden waren.<sup>48</sup> Die bessere Rechtsstellung

---

<sup>41</sup> Rösener, Die Bauern in der europäischen Geschichte, S. 53 f.

<sup>42</sup> Rösener, Bauern im Mittelalter, S. 220.

<sup>43</sup> Wilhelm Abel, Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert (Deutsche Agrargeschichte 2), Stuttgart 1967<sup>2</sup>, S. 49.

<sup>44</sup> Schulze, Grundherrschaft, Sp. 1830.

<sup>45</sup> Goetz, Leibeigenschaft, Sp. 1846 f.

<sup>46</sup> Rösener, Die Bauern in der europäischen Geschichte, S. 82.

<sup>47</sup> Peter Blickle, Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch, München 1981, S. 28.

<sup>48</sup> Alfred Haverkamp, „Herrschaft und Bauer“ – das „Sozialgebilde Grundherrschaft“, in: Die Grundherrschaft im späten Mittelalter II, hrsg. v. Hans Patze (Vorträge und Forschungen 27), Sigmaringen 1983, S. 315–347, hier S. 329.



der Bauern kam auch durch die günstige Agrarkonjunktur des Mittelalters und durch die hohen Getreidepreise zustande, da dadurch die bäuerliche Position entscheidend gestärkt wurde.<sup>49</sup>

Bei der Auflösung der Villikation gab es zwei Hauptformen: Einerseits konnte die grundherrliche Eigenwirtschaft mit den Sallandflächen vollständig aufgelöst werden, wobei das Land entweder zur Gänze parzelliert oder an einige Bauern aufgeteilt wurde. Die zweite Möglichkeit war, dass der Kernbestand des alten Fronhofs an einen Bauern verpachtet wurde. Durch den Rückgang der Eigenwirtschaft der Grundherren waren die Frondienste zum Großteil überflüssig geworden, weshalb sie meist in fixierte Geldzinse umgewandelt wurden.<sup>50</sup> Dies war eine für die Bauern günstige Lösung, da der Realwert des Zinses aufgrund der Münzverschlechterung ständig fiel. Wenn die Grundherren hingegen Abgaben in Form von Naturalien verlangten, war dies de facto mehr wert.<sup>51</sup> Es soll dabei noch einmal betont werden, dass im Hochmittelalter die grundherrliche Eigenwirtschaft zwar verringert, aber nicht zur Gänze aufgegeben wurde.<sup>52</sup>

Die hochmittelalterliche Grundherrschaft wird nach Friedrich Lütge in fünf verschiedene Typen unterschieden: in die südwestdeutsche, die südostdeutsche, die westdeutsche, die norddeutsche und die mitteldeutsche Grundherrschaft. Bei allen diesen war das Villikationssystem durch andere Formen abgelöst worden.<sup>53</sup> Kritik an dieser landschaftsbezogenen Grundherrschaftstypologie übt der Historiker Werner Rösener, der darauf hinweist, dass nicht die Großräume ausschlaggebend, sondern die „besonderen geographischen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Gegebenheiten der unterschiedlichen Herrschaftsbereiche“ waren.<sup>54</sup>

Insgesamt besserte sich die Lage der Bauern beträchtlich, so dass vielerorts wohlhabende Bauern sogar Eigentümer der von ihnen bewirtschafteten Höfe werden konnten.<sup>55</sup> Doch in dieser Zeit gab es andererseits auch immer mehr Grundherren – besonders durch den Aufstieg der Ministerialen und Ritter –,

---

<sup>49</sup> Werner Rösener, Grundherrschaft. Hoch- und Spätmittelalter (einzelne Länder). Deutschland/Mitteuropa, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, hrsg. v. Robert Bautier (u. a.), München-Zürich 1989, Sp. 1746–1747, hier Sp. 1746.

<sup>50</sup> Ebd.

<sup>51</sup> Rösener, Die Bauern in der europäischen Geschichte, S. 82.

<sup>52</sup> Rösener, Grundherrschaft. Hoch- und Spätmittelalter, Sp. 1746.

<sup>53</sup> Schulze, Grundherrschaft, Sp. 1835 ff.

<sup>54</sup> Werner Rösener, Zur Erforschung der frühmittelalterlichen Grundherrschaft, in: Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter, hrsg. v. Werner Rösener (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 92), Göttingen 1989, S. 9–28, hier S. 12 f.

<sup>55</sup> Rösener, Die Bauern in der europäischen Geschichte, S. 82.

weshalb die Abgabeforderungen zu steigen begannen.<sup>56</sup> Weiters konnten nicht alle bäuerlichen Schichten vom wirtschaftlichen Aufschwung profitieren. Die Verbesserung der Lebensverhältnisse kam besonders der bäuerlichen Oberschicht zugute; die zahlenmäßig überwiegenden unterbäuerlichen Schichten hingegen litten immer noch sehr stark unter der Last der feudalen Abgaben. Ihnen blieb in guten Erntejahren meist nur das Notwendigste; wenn es zu Missernten kam, war ihre Lage katastrophal.<sup>57</sup>

### **Das Spätmittelalter als Zeit der Krise – Verschärfung der Leibeigenschaft**

Im 14. und im 15. Jahrhundert kam es zu einer lange andauernden Agrarkrise, die durch häufige Ernteausfälle entscheidend mitverursacht wurde. Weiters setzte durch Pestseuchen ein massiver Bevölkerungseinbruch ein, bei dem die ohnehin stark geschwächten Menschen dahingerafft wurden. Jene Bauern, welche überlebt hatten, wanderten massenhaft in die „von der Pest entleerten“ Städte ab. Dies bedeutete für die Grundherren, dass sie immer weniger Abgaben und Leistungen bekamen; manchmal kam es zu einem „dramatischen Rückgang“ grundherrlichen Einkommens: Die Geldzinse verloren beständig an Wert und die schriftlich fixierten Naturalabgaben bedeuteten bestenfalls stagnierende Einkünfte.<sup>58</sup>

Um Einkommensverluste auszugleichen, übten die Grundherren einen starken Druck auf ihre Bauern aus, was zu einer Verschärfung der Leibeigenschaft führte. Die Grundherren wollten damit einerseits die Unterbindung der bäuerlichen Abwanderung erreichen und andererseits geringere Einkommen durch erhöhte Abgaben kompensieren.<sup>59</sup> Weiters intensivierten sie ihre Herrschaftsrechte und forderten zusätzliche Dienste ein. Die Leibeigenen waren nur beschränkt rechtsfähig. Sie wurden in ihrer Mobilität massiv eingeschränkt<sup>60</sup> und hatten kein Besitzrecht am Grund und Boden, den sie bewirtschafteten.<sup>61</sup> Ein noch

---

<sup>56</sup> Rösener, Grundherrschaft. Hoch- und Spätmittelalter, Sp. 1746.

<sup>57</sup> Rösener, Die Bauern in der europäischen Geschichte, S. 87.

<sup>58</sup> Ebd., S. 99 f.

<sup>59</sup> Rösener, Bauern im Mittelalter, S. 268 f.

<sup>60</sup> Peter Blickle, Agrarkrise und Leibeigenschaft im Spätmittelalterlichen Deutschen Südwesten, in: Agrarisches Nebengewerbe und Formen der Reagrarisierung im Spätmittelalter und 19./20. Jahrhundert. Bericht über die 5. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, hrsg. v. Hermann Kellenbenz (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 21), Stuttgart 1975, S. 39–55, hier S. 54.

<sup>61</sup> Goetz, Leibeigenschaft, 1846 f.

erbärmlicheres Dasein als die Bauern fristeten jedoch die unterbäuerlichen Schichten.<sup>62</sup>

Besonders stark von der Krise des Spätmittelalters betroffen waren die kleinen Grundherren, die meist Ritter waren. Diese erhöhten den Druck auf die untergebenen Bauern besonders stark oder gingen dazu über, Raubritter zu werden, worunter wiederum die Bauern zu leiden hatten.<sup>63</sup> Mit der Überwindung der Agrarkrise im 15. Jahrhundert lockerte sich die Leibeigenschaft schließlich wieder.<sup>64</sup>

## **Resümee**

Im Verlauf dieser Arbeit konnte gezeigt werden, dass die Leibeigenschaft und die Grundherrschaft für die Zeit des Mittelalters untrennbar zusammengehören. Die Vorstellung, dass die Unfreien völlig rechtlos und ihren Grundherren zur Gänze ausgeliefert waren, ist so nicht zulässig. Es sollte vielmehr von einer derartigen Verallgemeinerung – die vielleicht für die Zeit der Antike, nicht aber für das Mittelalter zutrifft – Abstand genommen und genauer diversifiziert werden.

So ist das Hochmittelalter im Gegensatz zum frühen beziehungsweise späten Mittelalter eine Zeit der Minderung der Leibeigenschaft, was auf wirtschaftliche Aspekte wie der günstigen Agrarkonjunktur zurückzuführen ist. Aber auch soziale Belange waren stets von großer Wichtigkeit. Der Status eines Leibeigenen war gewiss mit vielen Einschränkungen, Belastungen, Abgaben und Diensten verbunden, andererseits bedeutete er auch eine gewisse Sicherheit, da der Grundherr verpflichtet war, Schutz und Schirm den Hörigen gegenüber zu leisten. Dies war von überaus großer Wichtigkeit, da die Exekutive – wenn sich überhaupt schon von einer solchen sprechen lässt – dazu nicht in der Lage war.

Einerseits war die Schollenbindung also eine gewisse Einschränkung, indem die Mobilität der Bauern entscheidend beschränkt war, andererseits konnten die Bauern dadurch nicht einfach von dem von ihnen genutzten Grund und Boden vertrieben werden, da die Ressourcensicherung auch im Interesse des Grundherrn war. Weiters gab es innerhalb der Leibeigenen beziehungsweise der Unfreien soziale

---

<sup>62</sup> Markus Cerman, Mittelalterliche Ursprünge der unterbäuerlichen Schichten, in: Untertanen, Herrschaft und Staat in Böhmen und im „Alten Reich“. Sozialgeschichtliche Studien zur Frühen Neuzeit, hrsg. v. Markus Cerman/Robert Luft (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 99), München 2005, S. 323–349, hier S. 327.

<sup>63</sup> Rösener, Die Bauern in der europäischen Geschichte, S. 100 f.

<sup>64</sup> Ebd., S. 102 f.

Abstufungen, was bedeutet, dass nicht alle denselben Restriktionen ausgeliefert waren.

Die Grundherrschaft und mit ihr die Leibeigenschaft ist für das Mittelalter derart kennzeichnend, dass von einem „Zeitalter der Grundherrschaft“ gesprochen werden kann. Bis weit in die Neuzeit herauf waren die Agrarverfassungen des Mittelalters bedeutsam, da sich die Rechtsgrundlagen späterer Zeiten aus ihnen heraus entwickelten.

In der vorliegenden Arbeit konnte gezeigt werden, dass die Leibeigenschaft nicht idealisiert werden soll – zum Beispiel in der Form einer wechselseitigen Beziehung zwischen Grundherrn und Hörigen, die auf gleicher Basis erfolgt. Andererseits soll sie auch nicht verdammt werden, da sie für den einzelnen Unfreien nicht unbedingt die schlechteste der möglichen Varianten bedeuten musste.

### **Literatur**

Abel, Wilhelm, Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert (Deutsche Agrargeschichte 2), Stuttgart 1967<sup>2</sup>.

Blickle, Peter, Agrarkrise und Leibeigenschaft im Spätmittelalterlichen Deutschen Südwesten, in: Agrarisches Nebengewerbe und Formen der Reagrarisierung im Spätmittelalter und 19./20. Jahrhundert. Bericht über die 5. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, hrsg. v. Kellenbenz, Hermann (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 21), Stuttgart 1975, S. 39–55.

Blickle, Peter, Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch, München 1981.

Cerman, Markus, Mittelalterliche Ursprünge der unterbäuerlichen Schichten, in: Untertanen, Herrschaft und Staat in Böhmen und im „Alten Reich“. Sozialgeschichtliche Studien zur Frühen Neuzeit, hrsg. v. Cerman, Markus/Luft, Robert (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 99), München 2005, S. 323–349.

Devroey, Jean-Pierre, Grundherrschaft. Frühmittelalter/Frankenreich, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, hrsg. v. Bautier, Robert (u. a.), München-Zürich 1989, Sp. 1740–1744.

Dopsch, Heinz, Freiheit und Unfreiheit – Zur Dynamik der mittelalterlichen Gesellschaftsentwicklung, in: Geschichte des Mittelalters. Gesellschaftsprozeß als Leitthema des Unterrichts, hrsg. v. Lückerrath, Carl August/Uffelman, Uwe, Düsseldorf<sup>1</sup>1982, S. 23–54.

Goetz, Hans-Werner, Leibeigenschaft, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, hrsg. v. Bautier, Robert (u. a.), München-Zürich 1991, Sp. 1845–1848.

Haverkamp, Alfred, „Herrschaft und Bauer“ – das „Sozialgebilde Grundherrschaft“, in: Die Grundherrschaft im späten Mittelalter II, hrsg. v. Patze, Hans (Vorträge und Forschungen 27), Sigmaringen 1983, S. 315–347.

Henning, Friedrich Wilhelm, Leibeigenschaft, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, hrsg. v. Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard, Berlin<sup>1</sup>1978, Sp. 1761–1772.

Lütge, Friedrich, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert (Deutsche Agrargeschichte 3), Stuttgart 1967<sup>2</sup>.

Münch, Ernst, Die feudale Grundherrschaft in der deutschen Agrargeschichte des voll entfaltenen Feudalismus, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 36 (1988), Heft 12, S. 1091–1098.

Rösener, Werner, Bauern im Mittelalter, München<sup>2</sup>1986.

Rösener, Werner, Die Bauern in der europäischen Geschichte (Europa bauen), München 1993.

Rösener, Werner, Grundherrschaft. Definition und Grundzüge der Forschung, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, hrsg. v. Bautier, Robert (u. a.), München-Zürich 1989, Sp. 1739–1740.

Rösener, Werner, Grundherrschaft. Hoch- und Spätmittelalter (einzelne Länder). Deutschland/Mitteleuropa, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, hrsg. v. Bautier, Robert (u. a.), München-Zürich 1989, Sp. 1746–1747.

Rösener, Werner, Strukturformen der adeligen Grundherrschaft in der Karolingerzeit, hrsg. v. Rösener, Werner (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 92), Göttingen 1989, S. 126–180.

Rösener, Werner, Zur Erforschung der frühmittelalterlichen Grundherrschaft, in: Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter, hrsg. v. Rösener, Werner (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 92), Göttingen 1989, S. 9–28.

Schulze, Hans Kurt, Grundherrschaft, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, hrsg. v. Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard, Berlin 1971, Sp. 1824–1842.

Scott, Tom, Wandel und Beharrung der Untertänigkeit. Die südwestdeutsche Leiherrschaft/Leibeigenschaft in komparativer Hinsicht, in: Untertanen, Herrschaft

und Staat in Böhmen und im „Alten Reich“. Sozialgeschichtliche Studien zur Frühen Neuzeit, hrsg. v. Cerman, Markus/Luft, Robert (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 99), München 2005, S. 299–321.

Spiess, Karl-Heinz, Bäuerliche Gesellschaft und Dorfentwicklung im Hochmittelalter, in: Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter, hrsg. v. Rösener, Werner (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 115), Göttingen 1995, S. 384–412.

Struve, Tilman, Staat und Gesellschaft im Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze (Historische Forschungen 80), Berlin 2004.

**Magdalena Pernold** ist Studentin der Geschichte und der Germanistik im 9. Semester an der Universität Innsbruck. [Magdalena.Pernold@student.uibk.ac.at](mailto:Magdalena.Pernold@student.uibk.ac.at)

### Zitation dieses Beitrages

Magdalena Pernold, Leibeigenschaft und Grundherrschaft im mittelalterlichen Mitteleuropa, in: *historia.scribere* 3 (2011), S. 399–412, [<http://historia.scribere.at>], 2010–2011, eingesehen 1.3.2011(=aktuelles Datum)

© Creative Commons Licences 3.0 Österreich unter Wahrung der Urheberrechte der AutorInnen.